

**ERGÄNZUNG
zum Gesetzentwurf
der Regierung des Saarlandes**

betr.: Gesetz Nr.

Haushaltsbegleitgesetz 2022

(HBegIG 2022)

(vom)

1. In Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“) wird § 2 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Das Sondervermögen dient der Finanzierung von Investitionen des Landes **zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation, die das Ergebnis** einer durch den Ukrainekrieg beschleunigten und verteuerten Transformation **der Saarlwirtschaft ist und die gegensteuernde Maßnahmen** in den Bereichen der „Industrielle Transformation“, „Infrastruktur“ (einschließlich der energetischen Ertüchtigung von öffentlichen Gebäuden bei Sanierung und Neubau) und der „Innovation“ **erforderlich macht.**“

2. In Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“) wird § 2 Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Aus den Mitteln des Sondervermögens können **zusätzliche Investitionen** finanziert werden für:

1. Großprojekte zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen, um die beschleunigte Transformation des Saarlandes zu ermöglichen.
2. Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen
3. Förderung von Ausgründungen und Ausgründungsvorbereitungen aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen und den Hochschulen
4. Auf- und Umbau der Infrastruktur für die im Zuge des Energiepreisschocks beschleunigte Energiewende z. B. im Bereich Grüner Wasserstoff
5. Energetische Sanierung öffentlicher Gebäude sowie Berücksichtigung von Anforderungen der Klimaneutralität beim Neubau von öffentlichen Gebäuden.

6. Stärkung der transformationsbezogenen Innovationsinfrastruktur an den saarländischen Hochschulen **und außeruniversitären Forschungsinstituten** sowie weiterer gezielter Innovationsprojekte für die beschleunigte Transformation.“
3. In Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“) wird § 2 Absatz 3 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Ausgaben nach Absatz 2 Satz 2 können bis zur Auflösung des Fonds nach **§ 8** finanziert werden.“

4. In Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“) wird die Überschrift in § 5 wie folgt gefasst

„Verwaltung **und Anlage der Mittel**“

und folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel sind in unverzinslichen Schuldscheinen des Landes anzulegen. Die Schuldscheine sind bei Fälligkeit auf dem Verwahrkonto des Sondervermögens gutzuschreiben.“

5. In Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“) wird § 6 Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Das für Finanzen zuständige Ministerium berichtet dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Saarländischen Landtages halbjährlich **in schriftlicher Form** über den Vollzug des Wirtschaftsplans.“

6. In Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“) wird § 7 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Bei dem Sondervermögen wird eine Steuerungsgruppe gebildet. Die Steuerungsgruppe **entscheidet im Rahmen der vom Landtag beschlossenen Zweckbindung über die Finanzierung von Einzelmaßnahmen.**

Grundlage der Mittelvergabe gemäß § 2 dieses Gesetzes ist der gemäß § 6 Abs. 1 verabschiedete Wirtschaftsplan.

Bei Überschreitungen der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Mittelansätze, welchen nicht bereits gesetzliche Regelungen oder entsprechende Beschlussfassungen der saarländischen Landesregierung bzw. des saarländischen Landtages zugrunde liegen, **entscheidet** die Steuerungsgruppe im Rahmen eines formalisierten Verfahrens, sofern die Abweichung im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet.

Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist möglich.“

7. In Artikel 2 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 1482 über das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“) wird Ziffer 2 wie folgt gefasst:

„Des Weiteren ist die zweckgebundene Übertragung von Ausgaberesten früherer Haushaltsjahre des Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ möglich, **wenn die jeweilige Maßnahme in den Jahren der**

außergewöhnlichen Notsituation beschlossen wurde oder wenn die Ausgabereste der Finanzierung sonstiger pandemiebedingter Maßnahmen dienen. Auch freiwerdende Ausgabereste des Sondervermögens Zukunftsinitiative II können dem Sondervermögen zugeführt werden.“

8. Artikel 3 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bis Ende 2022 nicht verausgabte Wirtschaftsplansätze können dem Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ mit der entsprechenden Zweckbindung zugeführt werden, soweit mit einem Mittelabfluss in späteren Haushaltsjahren zu rechnen ist **und die jeweilige Maßnahme in den Jahren der Notlage beschlossen wurde oder wenn die Ausgabereste der Finanzierung sonstiger pandemiebedingter Maßnahmen dienen.“**

9. In Artikel 4 (Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes) wird zu Ziffer 1 folgender Buchstabe a) neu eingefügt:

- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:
„dem Aufkommen aus sämtlichen dem Land zustehenden Steuern (Gruppierungsnummer 011 bis 069 des Haushaltsplans des Saarlandes) mit Ausnahme der Mittel zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, **der auf das Saarland entfallenden Mittel aus der Umsetzung des „Pakts für den Rechtsstaat“**, der auf das Saarland entfallenden Mittel nach dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ gemäß §1 Absatz 6 Finanzausgleichsgesetz sowie der auf das Saarland entfallenden Mittel aus der Umsetzung des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“, die jeweils an das Fachressort weitergereicht werden, der Feuerschutzsteuer und des Landesanteils an der Gewerbesteuerumlage, vermindert um veranschlagte Globale Mindereinnahmen oder erhöht um veranschlagte Globale Mehreinnahmen,

Der bisherige Buchstabe a) wird zu Buchstabe b).

Der bisherige Buchstabe b) wird zu Buchstabe c).

Der bisherige Buchstabe c) wird zu Buchstabe d).

Begründung:

Zu 1:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu 2:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Die bisher im Kernhaushalt veranschlagten Investitionsausgaben werden weiterhin ungeschmälert dort abgebildet und auch verausgabt, ohne dass es zu einer Verlagerung entsprechender Ausgaben aus dem Kernhaushalt in den Transformationsfonds kommt. Um dies sicherzustellen sollen die Investitionsausgaben zumindest auf dem aktuellen Niveau gehalten werden. Zur Beurteilung dieser Anforderung dient grundsätzlich die Investitionsquote. Bei exogen bedingten Sonderentwicklungen im Bereich der konsumtiven Ausgaben, z.B. bei außergewöhnlich hohen Tarifabschlüssen, kann hilfsweise auch die Entwicklung der Investitionsausgaben in absoluter Höhe herangezogen werden.

Zu 3:
Redaktionelle Änderung.

Zu 4:
Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu 5:
Die Ergänzung legt die schriftliche Form der Berichtspflicht gegenüber dem Landtag fest.

Zu 6:
Klarstellung der Entscheidungskompetenz der Steuerungsgruppe.

Zu 7:
Konkretisierung der aus dem Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ in das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ übertragbaren Ausgabe-reste.

Zu 8:
Regelung korrespondiert mit Änderung zu 7.

Zu 9:
Bund und Länder haben sich 2019 neben weiteren Maßnahmen auf die Schaffung von bundesweit 2.000 neuen Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verständigt. Der Bund beteiligt sich an den entstehenden Personalkosten der Länder in Form von 2 Tranchen zu je 110 Mio. € über die Umsatzsteuerverteilung. Die auf das Saarland entfallenden Mittel dienen in voller Höhe wie vorgesehen der Finanzierung der zusätzlichen Stellen des Landes und sollen deswegen nicht in die Verbundmasse nach § 6 abs. 2 KFAG mit einfließen. Die Ergänzung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 setzt diese Vorgabe um.